

LANDKREIS KAISERSLAUTERN

RICHTLINIEN ZUR AUßERSCHULISCHEN JUGENDBILDUNG

INHALTSÜBERSICHT

- 1 Allgemeine Grundsätze**
- 2 Allgemeine Förderungsvoraussetzungen**
- 3 Zuwendungen für den Bau, die Einrichtung und laufende Unterhaltung von Einrichtungen der Jugendarbeit**
 - 3.1 Förderung von anerkannten Häusern der Jugend und sonstigen Einrichtungen der Jugendarbeit
 - 3.2 Förderungen von Jugendtreffs
 - 3.2.1 Förderung von Jugendtreffs in Trägerschaft anerkannter freier Träger der Jugendhilfe
 - 3.2.2 Förderung von Jugendtreffs in kommunaler Trägerschaft
 - 3.3 Entscheidung und Bewilligung
- 4 Förderung von Maßnahmen**
 - 4.1 Allgemeine Voraussetzungen
 - 4.2 Verfahren
 - 4.3 Einzelne Maßnahmen
 - 4.3.1 Freizeitmaßnahmen
 - 4.3.2 Schulung ehrenamtlicher Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter
 - 4.3.3 Politische Bildung
 - 4.3.4 Internationale Jugendbegegnungen
 - 4.3.5 Soziale Bildung als Tagesveranstaltung
 - 4.4 Sonstige Maßnahmen der außerschulischen Jugendbildung
 - 4.5 Besondere Förderung von Inhaberinnen und Inhabern der Juleica

5 Inkrafttreten

1 Allgemeine Grundsätze

Unter außerschulischer Jugendarbeit sind alle Bildungs- und Erziehungsangebote von freien und öffentlichen Trägerinnen und Trägern der Jugendhilfe und von sonstigen Aktivgruppen zu verstehen, die geeignet sind, den Sozialisations- und Individuationsprozess junger Menschen zu fördern. Zur Durchführung der außerschulischen Jugendarbeit sind Einrichtungen erforderlich, die von ihrer Aufgabenstellung, Lage und Ausstattung her geeignet sind, jungen Menschen vielseitige Möglichkeiten der Aktion, Kommunikation, Geselligkeit und Freizeit zu vermitteln.

Ein Rechtsanspruch auf Förderung besteht nicht.

Zuschüsse nach diesen Richtlinien können Trägerinnen und Träger der freien Jugendhilfe, Träger offener Jugendeinrichtungen sowie alle sonstigen Vereine und Verbände nur dann erhalten, wenn sie der Vereinbarung zum Schutz von Kindern und Jugendlichen durch Tätigkeitsausschluss einschlägig vorbestrafter Personen gemäß § 72 a SGB VIII beigetreten sind.

2 Allgemeine Förderungsvoraussetzungen

Gefördert werden Einrichtungen und Maßnahmen, welche von Trägerinnen und Trägern der freien Jugendhilfe im Sinne von § 75 SGB VIII durchgeführt werden. Diese müssen die Gewähr für eine sachgerechte, zweckentsprechende und wirtschaftliche Verwendung aller Mittel bieten.

Maßnahmen, die gewerblichen, beruflichen, überwiegend parteipolitischen, religiösen, leistungssportlichen oder schulischen Charakter haben, sind von einer Förderung nach diesen Richtlinien ausgeschlossen.

3 Zuwendungen für den Bau, die Einrichtung und laufende Unterhaltung von Einrichtungen der Jugendarbeit

3.1 Förderung von Häusern der Jugend

Häuser der Jugend sind örtliche Einrichtungen an Schwerpunkten der Jugendarbeit, die grundsätzlich allen, zumeist nichtorganisierten Jugendlichen wie auch Jugendgruppen für deren Freizeitgestaltung und Bildungsarbeit zur Verfügung stehen.

Eine Zuwendung aus Kreismitteln kann gewährt werden, wenn

- a) die Einrichtung durch den Jugendhilfeausschuss als Haus der Jugend anerkannt worden ist,
- b) die Einrichtung mindestens 20 Jahre ihrem Bestimmungszweck erhalten bleibt,
- c) anderweitige Zuschussmöglichkeiten ausgeschöpft werden,
- d) die Gesamtfinanzierung sichergestellt ist,
- e) eine angemessene Eigenleistung erbracht wird.

Die Höhe der Zuwendung zu den Bau- und Einrichtungskosten beträgt bis zu 30 % der förderungsfähigen Kosten.

Die Zuwendung zur laufenden Unterhaltung beträgt jährlich bis zu 50 % der nicht durch anderweitige Zuwendungen oder Einnahmen abgedeckten Kosten.

3.2 Förderung von Jugendtreffs

Jugendtreffs sind örtliche Einrichtungen der Jugendarbeit, die Kindern und Jugendlichen für deren Freizeitgestaltung und Bildungsarbeit zur Verfügung stehen.

Eine Zuwendung aus Kreismitteln zu den Bau- und Einrichtungskosten kann gewährt werden, wenn

- a) die Einrichtung mindestens 5 Jahre ihrem Bestimmungszweck erhalten bleibt,
- b) anderweitige Zuschussmöglichkeiten ausgeschöpft werden,
- c) die Gesamtfinanzierung sichergestellt ist,
- d) eine angemessene Eigenleistung erbracht wird.

Ein Zuschuss zu den Personalkosten und sonstigen laufenden Kosten wird nicht gewährt.

3.2.1 Förderung von Jugendtreffs in Trägerschaft anerkannter freier Träger der Jugendhilfe

Die Höhe der Zuwendung zu den Bau- und Einrichtungskosten beträgt bis zu 30 % der förderungsfähigen Kosten.

3.2.2 Förderung von kommunalen Jugendtreffs und Jugendräumen

Die Höhe der Zuwendung zu den Bau- und Einrichtungskosten beträgt bis zu 10 % der förderungsfähigen Kosten.

3.3 Entscheidung und Bewilligung

Über Anträge nach Abschnitt 3 entscheidet der Jugendhilfeausschuss im Rahmen verfügbarer Haushaltsmittel.

Ein Rechtsanspruch auf Förderung besteht nicht.

Die Verwendung der Förderungsmittel ist innerhalb von 2 Monaten nach Beendigung der Maßnahme nachzuweisen. Im Übrigen gelten die „Allgemeinen Bewilligungsbedingungen des Landkreises“ in der jeweils gültigen Fassung.

4. Förderung von Maßnahmen

4.1 Allgemeine Voraussetzungen

- a) Gefördert werden nur Teilnehmerinnen und Teilnehmer, die ihren Wohnsitz im Landkreis Kaiserslautern haben.

- b) Ausländische Teilnehmerinnen und Teilnehmer, die auf Einladung eines anerkannten Trägers der freien Jugendhilfe an einer internationalen Jugendbegegnung im Landkreis teilnehmen, können gefördert werden.
- c) Altersgrenzen gelten als eingehalten, wenn sie im Laufe der Veranstaltung erreicht werden.
- d) Für Juleica-Inhaberinnen und -Inhaber, Menschen mit Behinderung oder arbeitslose junge Menschen wird der doppelte Fördersatz gewährt. Der Veranstalter versichert mit seiner Unterschrift auf der Teilnehmerliste, dass die Voraussetzungen geprüft und erfüllt sind.

4.2 Verfahren

Die Anträge auf Förderung sind dem Jugendamt zwei Monate nach Beendigung der Maßnahme bzw. der Veranstaltung vorzulegen.

4.3 Einzelne Maßnahmen

4.3.1 Freizeitmaßnahmen

Die Maßnahmen dienen der Entwicklung und Einübung sozialen Verhaltens und leisten Hilfe zur Freizeitgestaltung.

Gefördert werden in der Regel Maßnahmen mit Übernachtung. Hierbei gelten folgende Voraussetzungen:

- a) Alter: 6 bis 27 Jahre.
- b) Dauer: Mindestens 2, höchstens 21 Veranstaltungstage.
- c) Mindestanzahl: Außer der Leiterin oder dem Leiter 7 Teilnehmerinnen oder Teilnehmer.
- d) Für je 7 angefangene Teilnehmerinnen oder Teilnehmer kann eine Gruppenleiterin oder ein Gruppenleiter über 27 Jahre gefördert werden. Bei begründetem Bedarf (z. B. gemischtgeschlechtlichen Gruppen, Teilnahme von Menschen mit Behinderung, sehr jungen Teilnehmerinnen oder Teilnehmern) können darüber hinaus weitere betreuende Personen über 27 Jahre anerkannt werden.

Der Zuschuss beträgt 2,50.- € je Tag pro Teilnehmerin und Teilnehmer.

4.3.2 Schulung ehrenamtlicher Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter

Gefördert werden Schulungsmaßnahmen, die die Teilnehmerinnen und Teilnehmer befähigen sollen, eigenständig Gruppen zu leiten. Hierzu zählen insbesondere Ausbildungsinhalte, die auch im Rahmen des Erwerbs der Juleica vermittelt werden.

- a) Alter: Mindestens 14 Jahre.
- b) Dauer: Mindestens 2, höchstens 15 Tage.
- c) Mindestanzahl: Außer der Leiterin oder dem Leiter 7 Teilnehmerinnen oder Teilnehmer.
- d) Für je 7 Teilnehmerinnen oder Teilnehmer kann eine Gruppenleiterin oder ein Gruppenleiter über 27 Jahre gefördert werden. Bei begründetem Bedarf (z. B. gemischtgeschlechtlichen Gruppen, Teilnahme von Menschen mit Behinderung) können darüber hinaus weitere betreuende Personen über 27 Jahre anerkannt werden.
- e) Es ist ein Programm von täglich durchschnittlich mindestens 4 Zeitstunden durchzuführen. Die Maßnahmeninhalte sind nachzuweisen (z. B. durch Vorlage des Programms).
- f) Schulungen können auch als Tagesveranstaltungen in Seminarblöcken und -reihen durchgeführt werden, wenn sie vor Beginn beim Jugendamt beantragt und inhaltlich abgestimmt waren.

Der Zuschuss beträgt 5.- € je Tag pro Teilnehmerin und Teilnehmer.

4.3.3 Politische Bildung

Gefördert werden Maßnahmen, die der sozialpolitischen Bildung oder der Persönlichkeitsförderung dienen.

- a) Alter: 10 bis 27 Jahre.
- b) Dauer: Mindestens 2 Tage, höchstens 15 Tage.
- c) Mindestanzahl: Außer der Leiterin oder dem Leiter 7 Teilnehmerinnen oder Teilnehmer.
- d) Für je 7 Teilnehmerinnen oder Teilnehmer kann eine Gruppenleiterin oder ein Gruppenleiter über 27 Jahre gefördert werden. Bei begründetem Bedarf (z. B. gemischtgeschlechtlichen

Gruppen, Teilnahme von Menschen mit Behinderung) können darüber hinaus weitere betreuende Personen über 27 Jahre anerkannt werden.

- e) Es ist ein Programm von täglich durchschnittlich mindestens 4 Zeitstunden durchzuführen. Die Maßnahmeninhalte sind nachzuweisen (z. B. durch Vorlage des Programms).

Der Zuschuss beträgt 3,50 € je Tag pro Teilnehmerin und Teilnehmer.

4.3.4 Internationale Jugendbegegnungen

Sie sollen Einblick in die politischen, sozialen, kulturellen und wirtschaftlichen Verhältnisse anderer Kulturen vermitteln und zum Verstehen anderer Gesellschaftssysteme beitragen.

- a) Alter: 14 bis 27 Jahre.
- b) Mindestanzahl: Außer der Leiterin oder dem Leiter 7 Teilnehmerinnen oder Teilnehmer.
- c) Für je 7 Teilnehmerinnen oder Teilnehmer kann eine Gruppenleiterin oder ein Gruppenleiter über 27 Jahre gefördert werden. Bei begründetem Bedarf (z. B. gemischtgeschlechtlichen Gruppen, Teilnahme von Menschen mit Behinderung) können darüber hinaus weitere betreuende Personen über 27 Jahre anerkannt werden.
- d) die Maßnahmeninhalte sind nachzuweisen (z. B. durch Vorlage des Programms).

Der Zuschuss beträgt 3,00 € je Tag pro Teilnehmerin und Teilnehmer.

4.3.5 Soziale Bildung als Tagesveranstaltungen

Tagesveranstaltungen, die der sozialen Bildung dienen, können bezuschusst werden.

- a) Alter der Teilnehmerinnen und Teilnehmer: 6 bis 27 Jahre.
- b) Programmdauer: Mindestens 6 Zeitstunden.
- c) Mindestanzahl: Außer der Leiterin oder dem Leiter 20 Teilnehmerinnen oder Teilnehmer.
- d) Für je 7 Teilnehmerinnen oder Teilnehmer kann eine Gruppenleiterin oder ein Gruppenleiter über 27 Jahre gefördert werden. Bei begründetem Bedarf (z. B. gemischtgeschlechtlichen Gruppen, Teilnahme von Menschen mit Behinderung, sehr jungen Teilnehmerinnen oder Teilnehmern) können darüber hinaus weitere betreuende Personen über 27 Jahre anerkannt werden.
- e) Die Maßnahmen sind vor Beginn beim Jugendamt anzumelden.

Der Zuschuss beträgt 1.- € pro Teilnehmerin und Teilnehmer.

4.4 Sonstige Maßnahmen der außerschulischen Jugendbildung

Können im Einzelfall auf vorherigen Antrag gefördert werden. Hierüber entscheidet der Leiter der Verwaltung des Jugendamtes im Rahmen verfügbarer Haushaltsmittel.

4.5 Besondere Förderung von Inhaberinnen und Inhabern der Juleica

Für ehrenamtliche Jugendgruppenleiterinnen und Jugendgruppenleiter mit anerkannter Juleica kann ein Zuschuss in Höhe von 0,50 € je regelmäßiger Gruppenstunde gewährt werden.

Die Höchstgrenze der Förderung liegt bei 90 Gruppenstunden pro Quartal und Juleica-Inhaberin oder -Inhaber.

Wenn den Übungsleiterinnen oder Übungsleitern Sport treibender Vereine Zuschüsse nach den entsprechenden Regelungen des Landkreises gewährt werden, ist die zusätzliche Gewährung von Zuschüssen auf die Juleica ausgeschlossen.

Die zuständige Jugendorganisation bzw. der Jugendverband legt bis zum 31.03. eines jeden Jahres einen Nachweis der geleisteten Gruppenstunden der Jugendgruppenleiterin oder des Jugendgruppenleiters für das vorangegangene Jahr vor.

5. Inkrafttreten

Diese Richtlinien gelten ab 01.01.2016. Gleichzeitig treten die Richtlinien vom 23.11.2006 außer Kraft.